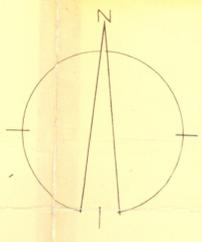




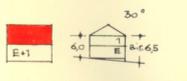
# GEMEINDE SCHIMBORN LANDKREIS ALZENAU BEBAUUNGSPLAN OBERER GARTEN UND GEMEINBEDARFSFLÄCHEN OBER DEM DORF M 1:1000



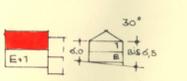
### ZEICHENERKLÄRUNG A. FÜR DIE FEST- SETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches
- Reines Wohngebiet nach § 3 der Bauzonenverordnung. Ausnahmeweise zugelassen sind: Läden und nicht störende Handwerksbetriebe zur Deckung des täglichen Bedarfes im Baugebiet, sowie kleine Betriebe des Heberbergsgewerbes.
- Offene Bauweise nach § 22 der Bauzonenverordnung. Zulässig sind Einzel-, Doppel-, Häuser u. Hausgruppen bis 50 m Länge.
- Maß der baulichen Nutzung nach § 17 der Bauzonenverordnung für Reines Wohngebiet.
- Grundflächenzahl Bei 1 u. 2 Vollg. = 0,4  
Geschosflächenzahl Bei 1 Vollg. = 0,4  
Bei 2 Vollg. = 0,7
- Baulinien  
Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie  
Baulinie  
Baugrenze
- Gemeinbedarfsfläche: Schule und Sportplatz  
Gemeinbedarfsfläche: Kirche und Kindergarten  
Öffentliche Verkehrsfläche  
Private Freifläche  
Pflanzstreifen  
Breite der Straßen, Wege und Vorgartenflächen

*Baugarten im Ki+Sch*



E+1= Erdg. u. 1 Vollg., Satteldach 30° ohne Dachausbau, Dachgauben u. Kniestock. Traufhöhe bergwärts 6,0 m, talwärts bis 6,5 m ab. natürl. Gelände. Baugrundstück mind. 400 qm.



E+1= Doppel- u. Reihenhäuser = Erdg. u. 1 Vollg., Satteldach 30° ohne Dachausbau, Dachgauben u. Kniestock. Traufhöhe bergwärts 6,0 m, talwärts bis 6,5 m ab. natürl. Gelände. Baugrundstück mind. 120 qm.

Auffüllungen und Stützmauern im Ausnahmefall talwärts bis 0,50 m.



Baubestand E= Erdgeschoss, der E+1= Erdg. u. 1 Vollg., Satteldach 30° aufgestockt wird. Garagen u. Nebengebäude die dem Nutzungszweck des Flangebietes nicht widersprechen. Traufhöhe bis 3,0 m, Satteldach dem Wohnbau entsprechend od. Pultdach 0°.

Die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen ist unzulässig.  
Garagenzufahrt



Gemeinschaftsstellplätze Die eingezeichnete Firstrichtung ist zwingend nach der Bayer. Bauordnung.

ABSTANDSRGELUNG

### HÖHENANLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

### EINFRIEDUNG

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Vorhandene Wohngebäude mit Angabe der Gebäudeform u. Firsthöhe
- Vorhandene Nebengebäude
- Vorhandene öffentliche Verkehrsfläche
- Abwasserkanal
- Wasserdruckgrenze, Höhenlinie 20,0 m NN

### B. FÜR DIE HINWEISE

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Vorhandene Wohngebäude mit Angabe der Gebäudeform u. Firsthöhe
- Vorhandene Nebengebäude
- Vorhandene öffentliche Verkehrsfläche
- Abwasserkanal
- Wasserdruckgrenze, Höhenlinie 20,0 m NN

Ausgearbeitet: *Architekt Dipl.-Ing. SCHÄFFNER*

Aschaffenburg, 17.8.67  
geändert: 2.2.68, 12.12.68  
Per Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2, Abs. 6 BBauG. vom 12. Februar bis 13. März 1968 öffentlich ausgelegt.  
Zweite Auslegung vom 1.10.68 - 31.10.68

Schimborn, den 20.1.69 Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 19.12.1968 gem. § 10 BBauG. am 18.1.1969 als Satzung beschlossen.

Schimborn, den 20.1.69 Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:  
 Mit 5 ohne Auflegen genehmigt gem. § 11 BBauG mit RE vom 21.1.1969 Nr. IV/3-910a 137 Würzburg, den 29.1.1969 Regierung von Unterfranken  
*Alte*

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG. vom 11.9.1969 bis 11.10.1969 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 11.9.1969 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG. am 11.9.1969 rechtsverbindlich geworden.  
Schimborn, den 23.10.1969 Bürgermeister